

110. Ist das Winterhilfswerk in entsprechender Anwendung des § 164 StGB. als Behörde anzusehen?

I. Straffenat. Ur. v. 16. Juli 1937 g. Sch. 1 D 384/37.

I. Schwurgericht Landau.

Der Angeklagte hatte einem Zellenleiter der NSDAP. bewußt wahrheitswidrig mitgeteilt, der D. sei zweimal grundlos von der Arbeitsstelle ferngeblieben; man solle ihn deshalb nicht mehr beim Winterhilfswerke berücksichtigen. Als der Angeklagte später über diesen Vorfall eidlich als Zeuge vernommen wurde, leugnete er wahrheitswidrig, dies dem Zellenleiter gesagt zu haben. Das Schwurgericht hat ihn des Meineides nach dem § 154 StGB. für überführt erachtet, aber angenommen, der Angeklagte habe bei Angabe der Wahrheit eine Strafverfolgung nach dem § 186 und nach dem § 164 StGB. zu befürchten gehabt. Es hat deshalb den § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. angewendet.

Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Das RG. hat sie in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwaltes als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil ist im Ergebnis auch so weit zu billigen, als das Schwurgericht annimmt, dem Angeklagten habe, wenn er die Wahrheit gesagt hätte, mit Rücksicht auf die unwahre Behauptung gegenüber dem Zellenleiter eine Strafverfolgung gedroht.

Diese Behauptung enthielt eine üble Nachrede (§ 186 StGB.); denn ihr Sinn war, D. habe einen triftigen Grund für seine Arbeitsverfäumnis nur vorgetäuscht, und ein solches Verhalten wäre geeignet gewesen, den D. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der Angeklagte würde, wenn er sich wahrheitsgemäß dazu bekannt hätte, dem Zellenleiter die Mitteilung über das Fernbleiben des D. gemacht zu haben, sein Vergehen eingeräumt haben. Aber die Gefahr, insoweit strafrechtlich verfolgt zu werden, bestand bei der Eidesleistung nicht mehr, weil D. die Frist hatte verstreichen lassen, ohne Strafantrag zu stellen. Aus dem Gesichtspunkte des § 186 StGB. war demnach der § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nicht anwendbar (vgl. RGUrt. v. 10. Januar 1927 2 D 1073/26 = DRZ. 1927 Nr. 228).

Die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigt sich aber aus einem anderen Grunde.

Der Angeklagte hat durch seine unwahre Angabe erreichen wollen, daß D. nicht mehr durch das Winterhilfswerk unterstützt werde. Das Schwurgericht meint, danach habe der Angeklagte eine Strafverfolgung mindestens wegen leichtfertiger falscher Anschuldigung befürchten müssen, wenn er sich wahrheitsgemäß zu seiner Mitteilung an den Zellenleiter bekannt hätte. Es nimmt nach dem Zusammenhange seiner Darlegungen an, der § 164 (Abs. 2 und 5) StGB. würde in diesem Falle unmittelbar anwendbar gewesen sein. Darin kann dem Schwurgericht allerdings nicht gefolgt werden. Denn das Winterhilfswerk war — mindestens in seinen unteren Stellen — zur Zeit der Tat des Angeklagten, im Sommer 1936, keine Behörde und die Entschließung, die der Angeklagte erstrebte, keine behördliche Maßnahme, zumal damals das G. über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes v. 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 995) noch nicht erlassen war. Aber eine entsprechende Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 164 gemäß dem § 2 StGB. muß bejaht werden.

Das Winterhilfswerk (vgl. das angezogene Gesetz) ist eine ausgeprägte Einrichtung des nationalsozialistischen Staates von

denkbar umfassender Ausdehnung, von höchster Bedeutung für die Wohlfahrt des Volkes und von größtem Ansehen. Es würde dem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn dieses Werk strafrechtlich gegen böswillige oder leichtfertige Versuche, auf die sachliche Richtigkeit der Maßnahmen einzuwirken, die von seinen Dienststellen zu treffen sind, weniger geschützt wäre als z. B. das staatliche Versorgungswesen oder das staatliche Fürsorgewesen. Die gesunde Volkanschauung erwartet mit Recht, daß nicht straffrei bleibt, wer die Maßnahmen der für die Ausschüttung der Winterhilfsmittel maßgebenden Stellen mittels unwahrer Verdächtigungen zu Ungunsten eines anderen zu beeinflussen versucht, wie es hier der Angeklagte getan hat.

Eine solche Bestrafung ist auch nach dem Grundgedanken des § 164 StGB. verdient; dieser trifft auf die Tat des Angeklagten zu. Die Stellung des Zellenleiters der NSDAP. zum Winterhilfswerk ist zwar im Urteil nicht näher dargelegt; dieser Klarstellung bedarf es indes nicht. Der Zellenleiter war als solcher in der Lage und verpflichtet, bei der Durchführung des Winterhilfswerkes mitzuwirken. Denn nach den „grundsätzlichen einleitenden Worten der allgemeinen Arbeitsanweisung für das Winterhilfswerk“ wird es „in Zusammenarbeit mit allen Parteidienststellen“ durchgeführt.

Das Winterhilfswerk ist nach seinem ganzen Aufbau und seiner Aufgabe einer Behörde i. S. des § 164 StGB. gleich zu erachten, und seine Maßnahmen sind behördlichen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift gleichzustellen. Die Mitteilung an eine Parteidienststelle mit dem Ziele, daß eine solche Nachricht die Grundlage für eine Entschließung des Winterhilfswerkes werde, ist der Mitteilung an eine Behörde i. S. des § 164 StGB. gleich zu erachten. Wer sich, wie es der Angeklagte getan hat, wider besseres Wissen, vorsätzlich oder leichtfertig durch eine Parteidienststelle an das Winterhilfswerk wendet, damit einem anderen zu Unrecht die Unterstützung entzogen werde, steht dem nach dem § 164 Abs. 2 StGB. strafbaren Angeber gleich; denn er stellt damit eine Behauptung tatsächlicher Art über einen anderen auf, die geeignet ist, i. S. des § 164 Abs. 2 Maßnahmen gegen den anderen herbeizuführen. Er muß daher in entsprechender Anwendung des § 164 Abs. 2 (5) gemäß dem § 2 StGB. bestraft werden.